



Ärztekammer des Saarlandes
- Abteilung Zahnärzte -
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Unterweisung der Mitarbeiter gemäß § 36 Röntgenverordnung

Herr/Frau/Fräulein _____

wurde heute über Arbeitsmethoden, möglicher Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen nach den Bestimmungen der Röntgenverordnung unterrichtet.

Im einzelnen wurde auf nachstehende Punkte und deren Einhaltung besonders hingewiesen:

- 1.) Die Röntgenverordnung sowie schriftliche Arbeitsanweisungen für häufig vorgenommene Untersuchungen liegen im Röntgen-/Behandlungsraum zur Einsichtnahme aus. Jeder hat somit Gelegenheit, sich zu informieren.
- 2.) Wird während der Einschaltzeit einer Röntgenröhre der vorgeschriebene Abstand von 1,5 m - außerhalb des Primärstrahlenbündels - eingehalten, so ist sichergestellt, daß die auslösende Person sich nicht im Kontrollbereich befindet.
- 3.) Im Kontrollbereich darf sich während der Röntgenaufnahme nur der zu untersuchende Patient aufhalten.
- 4.) Für den Zahnarzt und sein Personal ist keine Schutzkleidung erforderlich, soweit sich diese nicht im Kontrollbereich aufhalten (§§ 19/21 RöV).
- 5.) Der Rumpf des Patienten ist bei jeder Zahn- bzw. Kieferaufnahme mit einem Bleischutz von mindestens 0,4 mm Bleigleichwert abzuschirmen (Schürze oder Kinnschild).
- 6.) Röntgenaufnahmen darf nur der Zahnarzt anordnen.
- 7.) Über jede Röntgenaufnahme müssen Aufzeichnungen mit den notwendigen Daten angefertigt und 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person aufzubewahren. Desgleichen betreffen die Aufzeichnungen die Beantwortung folgender Fragen:
 - a.) Besteht eine Schwangerschaft?
 - b.) Sind während des letzten Jahres Aufnahmen der Zähne bzw. Kiefer angefertigt worden?
 - c.) Liegt ein Röntgennachweisheft vor oder soll ein solches ausgestellt werden?
- 8.) Es wurde darauf hingewiesen, daß eine Schwangerschaft im Hinblick auf Risiken einer Strahlenexplosion für das ungeborene Kind so früh wie möglich mitzuteilen ist.

, den _____

Strahlenschutzverantwortlicher

Unterschrift der unterwiesenen Person

Die Unterzeichner erklären durch ihre Unterschrift, daß sie gem. § 36 RöV über die Strahlenschutzbedingungen unterrichtet wurden:

Tag: _____

Tag: _____

Tag: _____

Tag: _____

